



**Stadt Kenzingen**  
**Landkreis Emmendingen**  
**Gebührenverzeichnis**

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 23. Oktober 2008

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung	3,00 bis 10.000,00
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	6,00 bis 3.300,00
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung  Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 6,00
2.3	Zurücknahme eines Antrags § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 6,00
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche  Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	6,00 bis 950,00
<b>4</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	6,00 bis 950,00
<b>5</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 bis 100,00

5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,65 bis 29,00, mindestens 3,00
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,65 bis 29,00, mindestens 3,00
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, und dies nicht überwiegend im öffentlichen Interesse geschieht, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
<b>6</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 bis 100,00
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
<b>7</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen</b> , Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	6,00 bis 900,00
<b>8</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	19,00 bis 450,00
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 19,00
<b>9</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	6,50
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	11,50

9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	9,50
<b>9.2</b>	<b>Für Ablichtungen (Fotokopien)</b> und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 und schwarz-weiß für die erste Seite für jede weitere Seite	0,65 0,30
9.2.2	bei einem größeren Format und schwarz-weiß für die erste Seite für jede weitere Seite	0,70 0,35
9.2.3	bei einem Format bis zu DIN A4 und farbig für die erste Seite für jede weitere Seite	0,90 0,55
9.2.4	bei einem größeren Format und farbig für die erste Seite für jede weitere Seite	1,20 0,85
9.2.5	bei einem Format bis zu DIN A4 und schwarz-weiß, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite	0,05 0,05
9.2.6	bei einem größeren Format und schwarz-weiß, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite	0,10 0,10
9.2.7	bei einem Format bis zu DIN A4 und farbig, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite	0,30 0,30
9.2.8	bei einem größeren Format und farbig, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite	0,60 0,60
9.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,65 bis 3,00
<b>10</b>	<b>Baugesetzbuch</b> Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	12,00 Euro zzgl. 0,1 von Tausend des Kaufpreises, maximal 42,00 Euro

<b>11</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 von Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 30,00 Euro
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 30,00
<b>12</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
Entfällt	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	29,00 geregelt in Bestattungsgebührensatzung
Entfällt	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungs-VO)	9,00 geregelt in Bestattungsgebührensatzung
<b>13</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 FeiertagsG)	24,00 bis 95,00
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 FeiertagsG)	
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	34,00 bis 119,00
13.2.2	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	59,00 bis 220,00
<b>14</b>	<b>Fischereischeine</b>	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
14.1.1	Jahresfischereischein	19,00
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	10,50
14.1.3	Jugendfischereischein	10,50
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen	
14.2.1	für ein Jahr	12,50
14.2.2	für fünf Jahre	36,50
14.2.3	für zehn Jahre	66,50

14.3	Verlängerung Jugendfischereischein	6,50
<b>15</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 3,00
15.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500,00 Euro zuzüglich 1 % des Mehrwerts
<b>16</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	23,00
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	6,00
16.3	Spiele	
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	119,00 bis 1.070,00
16.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	34,00
16.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§33 d Abs. 1 GewO)	49,00 bis 590,00
16.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	89,00 bis 1.140,00
16.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	255,00 bis 1.189,00
16.10	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§55 a Abs. 1 GewO)	39,00 bis 590,00
16.11	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	89,00 bis 1.090,00
16.12	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	59,00 bis 640,00
<b>17</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
17.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	20,00 bis 125,00
17.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	15,00 bis 45,00
<b>18</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	6,50 bis 70,00
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	6,50 bis 56,00
<b>19</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b> je Person	35,00

<b>20</b>	<b>Immissionsschutzrecht;</b> Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	11,50 bis 145,00
<b>21</b>	<b>Ladenöffnungsgesetz;</b> Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	39,00 – 590,00
<b>22</b>	<b>Melderecht</b>	
22.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	8,00
22.1.1.1	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs.1 MG)	5,00
22.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	11,50
22.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mindestens jedoch	2,30 23,00
22.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mindestens jedoch	1,00 16,00
22.2	Datenübermittlung	
22.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,80
22.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt mindestens jedoch	0,50 11,00
22.2.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,15
22.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	23,00
22.4	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG) - erstmalige Einrichtung - Verlängerung	13,00 11,00
22.5	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung  Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	8,00

22.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3,00 bis 850,00
22.7	Gebührenfrei sind	
22.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
22.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
22.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG),	
22.7.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
<b>23</b>	<b>Sammlungswesen</b> Erlaubnis nach § 3 SammlungsG	19,00 bis 680,00
<b>24</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
<b>25</b>	<b>Wasserrecht</b>	
25.1	Zulassungen von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	24,00 bis 590,00
<b>26</b>	<b>Umweltinformationen</b>  Verzicht auf eigene Gebührenregelung; Erhebung nach VO des Umweltministeriums über Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Landesumweltinformationsgesetz	

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Ausgefertigt

Kenzingen, den 23. Oktober 2008

(Siegel)

Matthias Guderjan  
Bürgermeister





